**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5923

A17

Ursula Heinen-Esser

02.11.2021

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Thomas Menzel
Mail:
thomas.menzel@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-386
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Sitzung des AULNV am 9.11.21

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Was ergibt sich durch den neuen Bewirtschaftungsplan?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Der darin angesprochene dritte WRRL-Bewirtschaftungsplan soll bis zum 22.12.2021 fristgerecht veröffentlicht werden. Im zugehörigen Maßnahmenprogramm wird dargestellt, welche Maßnahmen bis 2027 und darüber hinaus erforderlich sind, um eine weitere Verbesserung des Zustands der Gewässer in NRW zu erreichen. Der Bewirtschaftungsplan befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung und soll dem AULNV nach Kabinettbeschluss (Mitte November) vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 09.11.2021

Schriftlicher Bericht

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Was ergibt sich durch den neuen Bewirtschaftungsplan?

Die Landesregierung plant, den 3. WRRL-Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2022-2027 fristgerecht zum 22.12.2021 zu veröffentlichen. Im zugehörigen Maßnahmenprogramm wird dargestellt, welche Maßnahmen bis 2027 und darüber hinaus erforderlich sind, um eine weitere Verbesserung des Zustands der Gewässer in NRW zu erreichen. Die Hinweise und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung, die am 22.06.2021 geendet hat, sind bei der Erstellung der Dokumente berücksichtigt worden.

Mit dem 3. WRRL-Bewirtschaftungsplan wird das bisherige hohe Zielniveau beibehalten. Wegen der umfangreichen Gewässernutzungen in NRW wird eine vollständige Erreichung der Bewirtschaftungsziele allerdings erst nach 2027 möglich sein.

Allein bis 2027 sind Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands geplant, die ein Kostenvolumen von 3.720 Mio. EUR umfassen. Der größte Anteil von ca. 2.500 Mio. EUR entfällt dabei auf die Umsetzung von Abwassermaßnahmen, die durch Gebühren zu finanzieren sind und aus Mitteln der Abwasserabgabe gefördert werden. Ca. 859 Mio. EUR entfallen auf die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen. Durchschnittlich beträgt der Fördersatz ca. 70%, in bestimmten Ausnahmefällen kann er auch ausgeweitet werden. Durch diese hohen Investitionen wird sich der Zustand der nordrhein-westfälischen Gewässer zukünftig weiter verbessern. Dabei werden auch die Anforderungen, die aus dem Klimawandel erwachsen, im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt.

<u>Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:</u>

Frage 1: Wie haben sich die Ansprüche an den naturnahen Ausbau von Gewässern und die in der WRRL formulierten Ziele ggf. aufgrund der Flutkatastrophe vom vergangenen Juli verändert und welche Auswirkungen auf die aktuellen Planungen bis 2027 hat das?

Die Ansprüche an den naturnahen Ausbau von Gewässern sind in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ beschrieben. Für die unterschiedlichen Fließgewässertypen sind dort die Anforderungen an eine leitbildkonforme Gewässerentwicklung und die zugehörigen Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.
An diesen seit vielen Jahren bestehenden Ansprüchen hat sich durch die Flutkatastrophe nichts geändert.

Durch die Katastrophe ist aber klargeworden, dass an vielen Gewässern in NRW in Zukunft zusätzliche Rückhaltemöglichkeiten für den Hochwasserfall geschaffen werden müssen. Die zugehörigen konkreten Maßnahmen müssen zukünftig insbesondere im Rahmen von – vor allem durch die Kommunen - noch zu erstellenden Hochwasserschutzkonzepten ermittelt und beschrieben werden. Neben der Möglichkeit von technischen Rückhaltemaßnahmen kann Wasser aber auch durch Maßnahmen des naturnahen Gewässerausbaus im Gewässer zurückgehalten werden. Welche Maßnahmen konkret getroffen werden, hängt in der Regel vom Einzelfall des jeweiligen Gewässers und seiner Umgebung (wie der Topografie) ab. Die Auswahl der Maßnahmen trifft der zuständige Hochwasserpflichtige (z. B. Kommunen). Es wird sehr begrüßt, wenn die zuständigen Kommunen und Wasserverbände, dort wo möglich, an Stelle von technischen Rückhaltemaßnahmen Gewässerentwicklungsmaßnahmen durchführen. Diese dienen neben dem Hochwasserschutz auch der ökologischen Verbesserung der Gewässer. Die im Maßnahmenprogramm dargestellten Planungen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen ermöglichen die Nutzung solcher Synergien beim Hochwasserschutz. Eine beschleunigte Umsetzung solcher Maßnahmen im Nachgang der Flutkatastrophe ist auf Basis des dritten WRRL-Bewirtschaftungsplans möglich.

Frage 2: Eine wesentliche Finanzierungsquelle ist das Wasserentnahmeentgelt. Wie entwickeln sich die Einnahmen in den kommenden zehn Jahren und welchen Einfluss hat der Ausstieg aus der Braunkohlenförderung auf die prognostizierten Entgelte (bitte detaillierte Aufstellung nach Branche)?

Eine valide Prognose nach Branchen aufgeschlüsselt ist wegen vieler Unsicherheitsfaktoren nicht möglich. Selbst für das Wasserentnahmeentgelt insgesamt ist keine valide Prognose für die nächsten zehn Jahre möglich. In Übereinstimmung mit § 3 Absatz 2 Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) werden die Entnahmen immer nur für die Vergangenheit betrachtet und abgerechnet, die Vorauszahlungen gemäß § 6 WasEG orientieren sich an den Erklärungen des Vorjahres nach § 3 Absatz 2 WasEG. Die Landtags-Vorlage 17/4063 beschreibt die Entwicklung des "Wasserentnahmeentgelt für den Zeitraum 2016-2019". Eine Ablesung der Entwicklung der Einnahmen für die künftigen Jahre für die einzelnen Branchen wäre nur belastbar, wenn sich die Rahmenbedingungen für

die Wasserentnahmen nicht wesentlich ändern würden. Das lässt sich aber nicht abschätzen. Seit 2017 sinken die tatsächlichen WasEG-Einnahmen. Das gilt auch für nahezu alle Branchen im Einzelnen, in nahezu keiner Branche sind die Einnahmen von 2017 bis 2019 gestiegen.

Frage 3: In welcher Höhe ist die Förderung für die kommenden Jahre gesichert und wie verteilt sie sich auf die mit der Umsetzung beauftragten Akteure?

Im Entwurf zum Haushalt 2022 werden beim Wasserentnahmeentgelt Einnahmen in Höhe von 80 Mio. EUR angenommen. Die Förderungen aus diesen Mitteln verteilen sich auf verschiedene Titel. Zur Förderung von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind bei Kapitel 10 050 Titel 883 70 insgesamt 13,26 Mio. EUR vorgesehen, die geplante Förderung von Zweckverbänden (z. B. Wasserverbänden) beträgt 16,64 Mio. EUR (Ansatz bei Kapitel 10 050 Titel 887 70). Gegenüber 2021 ist der Ansatz bei den Zweckverbänden um 3 Mio. EUR erhöht worden. Insgesamt stehen 2022 in der Titelgruppe 70 64,33 Mio. EUR zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL zur Verfügung. Die Titel der Titelgruppe sind untereinander deckungsfähig, so dass die konkreten Auszahlungen bei den Förderungen flexibel an den über Förderanträge vorgelegten Bedarf (z. B. hinsichtlich der Verteilung auf Kommunen oder Wasserverbände) angepasst und auch die bei den einzelnen Fördertiteln beschriebenen Ansätze überschritten werden können.

Frage 4: Da Genehmigungsprozesse aufgrund fehlender Fachkräfte in den Behörden immer wieder ins Stocken geraten: Dürfen über Fördermittel auch Personalstellen in den jeweiligen Behörden wie bspw. den Kreisverwaltungen finanziert werden?

Die (Ko-)Finanzierung von Personalstellen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden erfolgt über die Schlüsselzuweisungen nach dem Kommunalabgabengesetz.
Zusätzliche Förderungen von Personalstellen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden für Genehmigungstätigkeiten sind daher nicht möglich.

Frage 5: Die Ziele der WRRL werden absehbar bis 2027 nicht erreicht werden. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung für die Zeit nach der kommenden Förderperiode?

Trotz aller Bemühungen ist es absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele bis 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreicht werden können. Der Bewirtschaftungsplan stellt dies transparent dar und benennt die Ursachen dafür, warum in bestimmten Fällen nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Gleichwohl soll das Zielniveau auch über 2027 hinaus erhalten bleiben. Aus diesem Grund enthält der Bewirtschaftungsplan auch schon jetzt eine Festlegung aller Maßnahmen, die nach jetziger Kenntnis zur Erreichung der Ziele notwendig sind.

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz ist nicht befristet.